Frage 1: Müssen sich alle Nachweispflichtigen registrieren lassen?

Jeder Nachweispflichtige (außer Erzeuger, die < 20 t einer Abfallart im Jahr erzeugen und im Sammelentsorgungsnachweisverfahren entsorgen) muss einen elektronischen Empfangszugang eröffnen (elektronische Adresse). Über diesen Empfangszugang versendet und empfängt er seine elektronischen Nachweisdokumente.

Voraussetzung für die Eröffnung eines Empfangszugangs ist eine Registrierung bei der ZKS. Diese Registrierung kann der Nachweispflichtige entweder selbst durchführen oder durch einen Provider veranlassen, der für die Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens beauftragt wurde.